

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 31 (1923)

Heft: 14

Vereinsnachrichten: Anzeige an die Vereinsvorstände betreffend Anmeldungen zu Feldübungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und innerem Dank blickt, soll uns ob nicht vergessen! — Laßt uns an jenem unserer Freude mahnen, daß wir des alten, Tag gedenken der Aermsten unter uns: der blinden Mannes auf der anderen Karte Blinden! Dr. Seh.

Aufforderung zum Eintritt in Militär-sanitätsvereine.

Wie der Infanterist seine Schießfähigkeit durch außerdienstliches Schießen erhält und weiter vervollkommnet, so muß auch der Sanitätsoldat das in Schulen und Kursen Gelernte durch außerdienstliche Arbeit weiter üben. Dies betrifft besonders:

Verbinden, Transportieren, Krankenpflegen.

Jeder Sanitätsunteroffizier, =gefreiter oder =soldat muß seinen Stolz darauf legen, auch außerdienstlich zeigen zu können, was er gelernt hat. Er soll bei jedem Unfall verständig die erste Hilfe leisten können.

Was der Infanterist außerdienstlich bei den Schützenvereinen lernt, das kann jeder Sanitätsunteroffizier, =gefreiter oder =soldat bei einem Militär-sanitätsverein lernen.

Tretet daher einer Sektion des Militär-sanitätsvereins bei, wo ihr Gelegenheit habt, nebst den humanitären Bestrebungen auch eine gute Kameradschaft zu finden.

Da, wo keine Sektionen sind, gründet neue. Der Zentralvorstand der schweizerischen Militär-sanitätsvereine in Lausanne wird euch behilflich sein.

Der Oberfeldarzt der eidg. Armee:

Oberst Hauser.

Anzeige an die Vereinsvorstände betreffend Anmeldungen zu Feldübungen.

Wir machen aufmerksam auf die Bestimmungen des Reglementes über Feldübungen (siehe zweite Umschlagseite des „Roten Kreuzes“), nach welchem mindestens 14 Tage vor der Abhaltung solche Übungen beim Zentralsekretariat angemeldet werden müssen, wenn sie auf eine Subvention Anspruch machen wollen.

Leider müssen wir konstatieren, daß mit einer unglaublichen Gleichgültigkeit die Vereinsvorstände uns oft erst in den allerletzten Tagen, ja, sogar erst nach stattgehabter Übung, die Anmeldungen zukommen lassen. Es erwachsen uns dadurch meist sehr unangenehme Schreibereien.

Wir werden uns von nun an streng an das Reglement halten und Subventionen verweigern, wenn ihm nicht nachgelebt wird.

Das Zentralsekretariat des Schweiz. Roten Kreuzes.

Vergeßt am 1. August die Blinden nicht!